

**S a t z u n g**

**für den**

**„Zweckverband Nahverkehr  
- SPNV & Infrastruktur -  
Rheinland“  
(ZV NVR)**

**in der Fassung  
der 12. Änderungssatzung**

Die 12. Änderungssatzung wurde von der Versammlung des ZV NVR am 26.03.2021 beschlossen und am 03.05.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Die Änderung trat damit - ausweislich der Veröffentlichung - am 04.05.2021 in Kraft.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

„Zweckverband Nahverkehr  
- SPNV & Infrastruktur –  
Rheinland“  
(ZV NVR).

(2) Er hat seinen Sitz in Köln.

## **§ 2**

### **Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet**

(1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) (Trägerzweckverbände) bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum Rheinland, der die Bereiche umfasst, die den Raum des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg und den des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund in ihrem derzeitigen Zustand abbilden, einen Zweckverband nach § 5 des ÖPNVG NRW und nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Sie sind die Mitglieder dieses Zweckverbandes.

Das Verbandsgebiet umfasst damit insbesondere die kreisfreien Städte

- Aachen
- Bonn
- Köln
- Leverkusen,

die Kreise

- Düren
- Euskirchen
- Heinsberg
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Rheinisch Bergischer Kreis sowie
  
- die Städteregion Aachen.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist möglich.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Der Zweckverband entscheidet über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

(2) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Er hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen der Gemeinschaftstarife hinzuwirken. Die Umsetzung erfolgt über den jeweiligen Trägerzweckverband.

(3) Der Zweckverband fördert SPNV-Betriebsleistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen bzw. Zuwendungsbescheiden. Die von den Trägerzweckverbänden abgeschlossenen SPNV-Vereinbarungen („Altverträge“ und sonstige bzw. ergänzende vertragliche Vereinbarungen, s. insbesondere Anhang 1) gehen mit allen Rechten und Pflichten ab dem 01.01.2008 auf den Zweckverband über.

Zur Sicherung der auf „Altverträgen“ basierenden laufenden Projekte werden ergänzende Regelungen für eine Übergangsphase bis 2013 getroffen. Angelegenheiten aus „Altverträgen“, welche die jeweiligen Verbundtarife, die Einnahmeverteilung und das Verbundmarketing betreffen, bleiben Angelegenheiten des jeweiligen Trägerzweckverbandes.

(4) Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Verkehrsverträge können so ausgestaltet werden, dass damit die Übernahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist. Der Zweckverband ist befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

(5) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen im ÖPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW. Er erstellt jährlich einen Katalog der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der bereits erteilten Verpflichtungen und Einplanungen.

Der Zweckverband ist darüber hinaus Bewilligungsbehörde für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW. Es handelt sich hierbei für den Zweckverband um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der Zweckverband entwickelt eigene Vorschläge für Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des § 13 ÖPNVG NRW und stimmt diese mit dem Land ab.

(6) Der Zweckverband erstellt den Nahverkehrsplan für den SPNV auf der Grundlage der vorliegenden SPNV-Nahverkehrspläne sowie der verabschiedeten regionalen Zielkonzepte der Trägerzweckverbände. Der SPNV-Nahverkehrsplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Der Zweckverband koordiniert die Ausgestaltung des SPNV-Nahverkehrsplanes an den Schnittstellen zu den benachbarten Zweckverbänden.

Die Abstimmung des SPNV-Nahverkehrsplanes mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Kreise und kreisfreien Städte kann durch den jeweiligen Trägerzweckverband, in dessen Gebiet die Gebietskörperschaft liegt, erfolgen.

(7) Der Zweckverband entwickelt Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Förderung von Investitionen im ÖPNV.

(8) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.

Er wirkt darüber hinaus an der Erstellung und Fortschreibung

- der Bedarfs- und Ausbaupläne und der Integrierten Gesamtverkehrsplanung gemäß § 7 Abs. 1 ÖPNVG NRW für den ÖPNV in NRW,
- des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplanes gemäß § 7 Abs. 2 ÖPNVG NRW und
- des einvernehmlich mit dem zuständigen Ministerium und dem Verkehrsausschuss des Landtages festzulegenden SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW

mit.

(9) Der Zweckverband vertritt seine Interessen im Rahmen von Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstiger Verfahren.

(10) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übernehmen.

## **§ 4**

### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Darunter müssen sich die Verbandsvorsteher der Trägerzweckverbände oder ein von ihnen vorgeschlagener Bediensteter des jeweiligen Trägerzweckverbandes befinden. Die Übrigen müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein. Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

(2) Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Hierbei finden die Einwohner der Stadt Aachen bei der Berechnung der auf die Städteregion Aachen entfallenden Vertreter keine Berücksichtigung. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik.

Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(3) Dem ZV AVV steht ein Minderheitenschutz in dem Sinne zu, dass gegen die Stimmen aller von ihm entsandten Mitglieder eine Beschlussfassung nicht wirksam erfolgen kann.

(4) Zum Gründungszeitpunkt besteht die Verbandsversammlung des Zweckverbandes aus 49 Mitgliedern. Vom ZV VRS werden 36 und vom ZV AVV 13 Mitglieder in die Verbandsversammlung entsandt.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über jedes Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der NVR GmbH.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für die Ausschüsse.

(4) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- Änderung der Zweckverbandssatzung
- Erlass der Haushaltssatzung
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
- Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabeausschusses
- haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung
- Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- Auflösung des Zweckverbandes
- Aufstellung des SPNV-Nahverkehrsplanes
- Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände
- Beschluss über die Abbestellung von Verkehrsleistungen zur Vermeidung einer Umlageerhebung
- Festlegung eines jährlichen Kataloges der zu fördernden Maßnahmen im Kooperationsraum gemäß § 12 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen
- Verabschiedung von Vorschlägen für neue Maßnahmen nach § 13 ÖPNVG NRW – Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse
- Beschlussfassung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens über das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW

## § 7

### **Ausschüsse der Verbandsversammlung**

(1) Der Zweckverband hat einen Hauptausschuss, einen Vergabeausschuss und einen Strategieausschuss. Der Eigenbetrieb Fahrzeuge (NVR FA-EB) hat einen Betriebsausschuss.

(2) Der **Hauptausschuss** ist zuständig für die Vorberatung aller Themen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Themen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

(3) Der **Vergabeausschuss** befasst sich mit allen Aspekten der Vorbereitung und Durchführung sowie der Realisierung aller Vergabeverfahren, die für den Zweckverband relevante Verkehrsleistungen betreffen. Diesbezüglich kann ihm die Verbandsversammlung auch die unmittelbare Entscheidung über die Vergabe übertragen.

Bei der Besetzung des **Vergabeausschusses** soll sichergestellt sein, dass Personen, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 6 VgV) bei

Entscheidungen in einem (SPNV-) Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen, nicht Mitglied des Ausschusses werden.

Beschäftigt sich der **Vergabeausschuss** mit einem konkreten Vergabevorhaben, hat jedes Ausschussmitglied vor der Behandlung schriftlich zu erklären, dass bezüglich jedes der zu behandelnden Verfahren in seiner Person keine Gründe vorliegen, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere § 6 VgV) darstellt.

Wird die Erklärung insgesamt oder bezogen auf einzelne Verfahren nicht abgegeben, darf das jeweilige Ausschussmitglied in dieser Sache nicht mitwirken (also insbesondere nicht beraten und/oder entscheiden).

Die Verbandsversammlung kann jederzeit vom Ausschussmitglied verlangen, dass es die Richtigkeit seiner Auskünfte belegt.

(4) Strategieausschuss berät die Verbandsversammlung in Fragen der zukünftigen Ausrichtung des Zweckverbandes.

(5) Zuständigkeiten und Besetzung des Betriebsausschusses sowie weitere Vorgaben sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geregelt.

(6) Die Stimmenverhältnisse in den Ausschüssen haben den Stimmenverhältnissen, wie sie in der Verbandsversammlung maßgeblich sind, zu entsprechen; der Minderheitenschutz für den ZV AVV ist dabei zu gewährleisten. Die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 der vorliegenden Satzung gelten sinngemäß.

(7) Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabeausschusses richtet sich nach der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder der Trägerzweckverbände. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes - je angefangene 200.000 Einwohner - wird ein Vertreter in den Hauptausschuss bzw. den Vergabeausschuss des Zweckverbandes gewählt. Das Vorschlagsrecht steht jeweils den vom ZV VRS bzw. den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern zu.

Hierbei finden die Einwohner der Stadt Aachen bei der Berechnung der auf die Städteregion Aachen entfallenden Vertreter keine Berücksichtigung. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik.

Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(8) Der Strategieausschuss besteht aus 22 Mitgliedern.

(9) Die Bildung weiterer Ausschüsse durch die Verbandsversammlung ist möglich. Geschieht dies, sind die in § 7 Abs. 6 beschriebenen Stimmenverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Aufgaben dieser Ausschüsse in einer durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festzulegen.

Dem ZV AVV steht auch in diesen Ausschüssen ein Minderheitenschutz in dem Sinne zu, dass gegen alle seine Stimmen eine Beschlussfassung nicht wirksam erfolgen kann.

(10) Für jedes ordentliche Mitglied eines Ausschusses muss auch ein Stellvertreter benannt werden. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse müssen ordentliche oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(11) Die Amtsdauer der Ausschüsse bestimmt sich nach der Amtsdauer der Verbandsversammlung.

(12) Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 3 gilt für die Ausschüsse sinngemäß.

### **§ 7a**

#### **Fraktionsvorsitzendenkonferenz**

(1) Insbesondere zur Vorbereitung der Gremiensitzungen des Zweckverbandes NVR und zur Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten bildet die Verbandsversammlung eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz.

(2) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher, dem ersten Stellvertreter des Verbandsvorstehers, insgesamt sieben Vertretern der Fraktionsvorstände der der Verbandsversammlung angehörenden Fraktionen sowie der Geschäftsführung der NVR GmbH. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende der Verbandsversammlung durch den gewählten Stellvertreter vertreten. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz hinzugezogen werden.

(3) Die Leitung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall dem Vertreter der Fraktion, der die meisten Mitglieder der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat keine Entscheidungsbefugnis. Sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten unverbindliche Beschlussempfehlungen abgeben. Beschlussempfehlungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz haben keinen Vorrang vor Bindungsbeschlüssen der entsendenden Verbandsmitglieder.

(5) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8**

#### **Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gemeinsam durch die Verbandsvorsteher der Trägerzweckverbände eingeladen.



(2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus Ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Der Einladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen beizufügen. Vorlagen, die zunächst nicht beigefügt werden können, sind unverzüglich nachzureichen.

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden.

Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Nur Anwesende können ihre Stimme abgeben; eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über das Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der NVR GmbH in Personalangelegenheiten werden mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Beschluss kommt nicht zustande, sofern alle vom ZVV AVV entsandten Mitglieder gegen die Beschlussfassung stimmen.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen,

die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Entscheidungen der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines der beiden Trägerzweckverbände unmittelbar auswirken, haben mit dessen Einvernehmen zu erfolgen.

(5) Ist im Falle dringlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich, entscheidet der Hauptausschuss. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(6) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutzgesetz NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gem. § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Für die Ausschüsse gelten die Abs. 1-4 sinngemäß.

(8) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und drei Stellvertreter aus dem Kreis der Verbandsvorsteher und stellvertretenden Verbandsvorsteher der Trägerzweckverbände oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Trägerzweckverbände für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder der Trägerzweckverbände, jedoch höchstens für die Dauer ihres Amtes. Die Rangfolge der Stellvertreter ist bei der Wahl festzulegen.

(2) Der Vorstandsvorsteher und dessen Vertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.

(3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(4) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, alleine Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abzugeben.

(5) Zur Wahrnehmung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben richtet der Zweckverband eine Geschäftsstelle ein.

## **§ 11**

### **Durchführung der Aufgaben**

(1) Der Zweckverband gründet zur Vorbereitung und zur operativen Umsetzung seiner im öffentlichen Interesse liegenden SPNV-/ÖPNV-Aufgaben die „Nahverkehr Rheinland GmbH“ (NVR GmbH). Er bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.

(2) Die Geschäftsführung der NVR GmbH soll in Personalunion durch die Geschäftsführer der Verbundgesellschaften der Trägerzweckverbände wahrgenommen werden.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an weiteren Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen, wenn die rationelle und Kosten sparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff. sind zu beachten.

(4) Die Durchführung eines Verkehrs/von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

(1) Der Zweckverband finanziert sich aus Zuwendungen und aus Einnahmen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung, insbesondere aus Fahrgelderlösen und Pachteinnahmen.

(2) Das Land NRW stellt gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW den drei Kooperationsräumen die finanziellen Mittel zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen, zur Abdeckung von Regiekosten und für andere Zwecke des ÖPNV zur Verfügung.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Mit den Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW werden Investitionsmaßnahmen des ÖPNV gefördert. Über die maßnahmenbezogene Verwendung dieser Mittel entscheidet die Verbandsversammlung nach dem bisher von der Bezirksregierung Köln angewendeten Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen.

(6) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 3 sowie die Einnahmen aus seiner wirtschaftlichen Betätigung nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, ergreift der Zweckverband unter Wahrung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Finanzbedarfs. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen.

Reichen auch diese Maßnahmen nicht aus, um mit den sonstigen Einnahmen die entstehenden Aufwendungen zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

(7) Haushaltsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

### **§ 13**

#### **Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) der Entschädigungsverordnung (EntschVO) NRW an der Höhe des ausschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landschaftsversammlung.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 EntschVO haben

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. der Vorsitzende der Verbandsversammlung | in 3-facher, |
| 2. die Fraktionsvorsitzenden               | in 2-facher, |

Höhe des Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) EntschVO.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Verbandsammlung erhält der jeweilige Vorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 EntschVO in einfacher Höhe des Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) EntschVO

(5) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Faktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

Der Verdienstauffall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.

(6) Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW).

(7) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch der sich aus der EntschVO NRW ergebende Höchstbetrag pro Stunde.

(8) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 6, festgesetzt. Sie darf jedoch den sich aus der EntschVO NRW ergebenden Höchstbetrag pro Stunde nicht überschreiten.

(9) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 6. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

(10) (entfallen)

(11) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Verdienstauffallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.

(12) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird personenbezogen nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(13) Die Anzahl der Fraktionssitzungen pro Jahr, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf die dreifache Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung nicht übersteigen.

## **§ 14**

### **Personal**

Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 GKG.

## **§ 15**

### **Sonstiges**

(1) Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung auf einen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die Verbandsversammlung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung, der nur einstimmig gefasst werden kann. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Für die beschäftigten Personale, die von der Bezirksregierung Köln übernommen wurden, gelten im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die mit dem Land NRW abgestimmten Regelungen (Rahmenvereinbarung).

(3) Die Personale, die von einem Trägerzweckverband oder dessen Verbundgesellschaft übernommen worden sind, sind im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes von diesen unter Wahrung des beim Zweckverband erworbenen Besitzstandes wieder zu übernehmen.

(4) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an dem Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

## **§ 18**

### **Ergänzende Rechtsvorschriften**

(1) Soweit diese Satzung oder eine darauf basierende Geschäftsordnung keine besonderen Vorschriften enthalten gilt das GkG NRW. Enthält auch dieses keine Regelung, finden die Vorschriften der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

## **§ 19**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

## Anhang 1 Auflistung übergewendender SPNV-Verträge

### 1.1 ZV VRS

1.1.1 Verkehrsvertrag vom 03.07.1997 (Dieselnetzvertrag) zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unter Beteiligung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH über den SPNV auf den Strecken

- Bonn – Euskirchen – Bad Münstereifel,
- Köln – Euskirchen – Jünkerath und
- Köln – Overath – Gummersbach

1.1.2 S-Bahn-Vertrag zwischen der DB Regionalbahn Rheinland GmbH und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unter Beteiligung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH über den Betrieb von S-Bahn-Verkehren zur Anbindung des Konrad-Adenauer-Flughafens und der Region Köln/Bonn. vom 27.08.1999

1.1.3 Bau- und Finanzierungsvertrag zur Bogentrasse Flughafen Köln/Bonn vom 12.09.1999

1.1.4 Bau- und Finanzierungsvertrag über den Ausbau der S-Bahn-Infrastruktur im rechtsrheinischen Großraum Köln/Bonn vom 04.12.2000

1.1.5 Zuwendungsvertrag (E-Netz-Vertrag) zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg und der Firma DB Regionalbahn Rheinland GmbH vom 24.05.2002

1.1.6 Vereinbarung über die gegenseitige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten für Teilabschnitte von ausgewählten SPNV-Strecken die Ländergrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz überschreitend zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord vom 27.06.2002

1.1.7 SPNV-Vertrag 2008-2014 zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg und der DB Regionalbahn Rheinland GmbH vom 24.10.2003

1.1.8 Verwaltungsvereinbarung I über 1. Grundzüge der Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung zur Bestellung von SPNV-Verkehrsleistungen auf den Kursbuchstrecken (KBS) 470 (Köln (Deutz) – Bonn – Koblenz Hbf) und 471 (Koblenz – Mainz) und 2. Grundzüge des Vollzuges der Verkehrsverträge über die Erbringung dieser SPNV-Verkehrsleistungen (Verwaltungsvereinbarung – Ausschreibung „Mittelrheinbahn (MRB)“) zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd vom 11.08.2005

1.1.9 Verwaltungsvereinbarung II über die Grundzüge des Vollzuges / der Abwicklung des Verkehrsvertrages zwischen TransRegio und den SPNV-Aufgabenträgern



(ZV VRS, SPNV-Nord und ZSPNV-Süd) über die Erbringung dieser SPNV-Verkehrsleistung (Verwaltungsvereinbarung – Abwicklung MRB) zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd vom 15.06.2007

1.1.10 Netto-Verkehrsvertrag über das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der „Mittelrheinbahn“ vom 12.01.2007

1.1.11 Verwaltungsvereinbarung I über 1. Grundzüge der Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung zur Bestellung von SPNV-Verkehrsleistungen auf den Kursbuchstrecken (KBS) 480 (Aachen Hbf – Düren -Köln Hbf) und 460 (Köln Hbf – Siegen Hbf) und 2. Grundzüge des Vollzuges der Verkehrsverträge über die Erbringung dieser SPNV-Verkehrsleistungen zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord, dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Westfalen-Süd vom 30.08.2007

## 1.2

### ZV AVV

1.2.1 Verkehrsvertrag vom 22.09.2000 zwischen der DB Regionalbahn Rheinland GmbH, dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund und der Aachener Verkehrsverbund GmbH

1.2.2 Jährlicher Zuwendungsvertrag zwischen dem Zweckverband AVV und der Rurtalbahn GmbH über die Erbringung der SPNV-Betriebsleistungen auf den Kursbuchstrecken 483 (Düren – Linnich) und 484 (Düren – Heimbach)

1.2.3 Rahmenvertrag zur Sicherung von Schienenstrecken in der Region Aachen und zur Neuordnung der RegionalBahn im AVV zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Zweckverband AVV, der DB Netz AG, der Deutschen Bahn AG, der DB Regionalbahn Rheinland GmbH und der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH vom 01.09.1999

1.2.4 Verwaltungsvereinbarung I über 1. Grundzüge der Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung zur Bestellung von SPNV-Verkehrsleistungen auf den Kursbuchstrecken (KBS) 480 (Aachen Hbf – Düren – Köln Hbf) und 460 (Köln Hbf – Siegen Hbf) und 2. Grundzüge des Vollzuges der Verkehrsverträge über die Erbringung dieser SPNV-Verkehrsleistungen zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord, dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Westfalen-Süd vom 30.08.2007